

DB PWM

2 Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 163,660
(der „Fonds“)

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER

Für den Fonds und seine Teilfonds treten mit Wirkung zum 21. Mai 2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Abschnitte „Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)“ und „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“
Die vorstehend genannten Abschnitte werden aktualisiert. Demgemäß wird der jeweilige Abschnitt im Besonderen Teil entsprechend aktualisiert.
2. Abschnitt „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“
Der Abschnitt über „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“ wird ergänzt, um klarzustellen, dass jeder neu zugelassene Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen kann, sofern eine solche Abweichung in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.
3. Abschnitt „Nominee-Vereinbarungen“
Da künftig keine Nominee-Vereinbarungen mehr eingegangen werden, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg (professionnel du secteur financier – „PSF“) und/oder vergleichbaren Unternehmen im Verkaufsprospekt gestrichen.
4. Abschnitt „Anteilwertberechnung“
Der Abschnitt wird überarbeitet, um für mehr Klarheit zu sorgen und eine präzisere Formulierung zu gewährleisten, wobei die Verständlichkeit und die Übereinstimmung mit der beabsichtigten Botschaft insgesamt verbessert werden. Ziel der Überarbeitung ist es, die Informationen in einer klaren, prägnanten und unmissverständlichen Weise darzustellen und allen Beteiligten ein besseres Verständnis zu ermöglichen.
5. Abschnitt „Umtausch von Anteilen“
Der Abschnitt über den „Umtausch von Anteilen“ wird geändert. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen und/oder Teilfonds mit abweichenden Abrechnungszyklen ist ebenfalls nicht möglich.
6. Umbenennung der CACEIS Bank
Die CACEIS Investor Services Bank S.A. wird in CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, umbenannt.
7. Abschnitt „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“
Der Abschnitt über „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird aktualisiert. Diese Anpassung wird vorgenommen, um den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenzuweisung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine Veränderungen der Kosten zur Folge hat, die von den Anlegern zu tragen sind.
8. Abschnitt „Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen“
Der Abschnitt wird geändert und umfasst jetzt den separaten Ausweis der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios. Diese Kosten waren bisher in den Liquidationskosten enthalten.

Durch den separaten Ausweis sollen eine präzisere Kostenaufschlüsselung zur Verfügung gestellt und etwaige Missverständnisse vermieden werden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. Für die Teilfonds **DB ESG Global Equity, Fixed Income Horizon 2026** und **DB Fixed Income Horizon 2027**

Die ESG-Bewertungsmethodik für die vorstehend genannten Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert, um bei der ESG-Bewertung einen einheitlichen und kohärenten Ansatz zu gewährleisten. Künftiger Wortlaut:

Ab dem Stichtag
Das Teilfondsmanagement und der Anlageberater stützen sich bei der fundamentalen Analyse des Anlageuniversums auf Daten des externen ESG-Datenanbieters MSCI, um ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung/Corporate Governance) bei der Auswahl der Zielfonds oder Emittenten von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Analysen und die darauf beruhenden Anlageempfehlungen des Anlageberaters fließen in die Anlageentscheidungen des Teilfondsmanagements ein. Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Investmentfonds und Finanzinstrumente von Emittenten investiert, die über ein MSCI ESG-Rating von mindestens BBB verfügen und nicht unter die definierten Ausschlüsse fallen. Der Teilfonds kann Anlagen halten, bei denen sich die ESG-Bewertung nach dem Erwerb verschlechtert hat. Auch wenn das Teilfondsmanagement sicherstellt, dass die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale laufend überwacht werden, können solche Anlagen mit Bewertungsverschlechterung potenziell bis zu drei Monate im Teilfondsportfolio verbleiben, solange mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Die MSCI ESG-Ratings und Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate. <u>MSCI ESG-Ratings:</u> • ESG-Rating für Investmentfonds: Das von MSCI ermittelte ESG-Rating eines Investmentfonds oder börsengehandelten Fonds (ETF) basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der Finanzinstrumente im Investmentfonds gemäß seinen zuletzt veröffentlichten Beständen. Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate werden dabei nicht berücksichtigt. Das ESG-Rating des Investmentfonds kann sich durch Veränderungen bei den ESG-Ratings der Finanzinstrumente im Investmentfonds oder durch eine Veränderung der Zusammensetzung des analysierten Investmentfonds ändern. MSCI weist einem Investmentfonds ein ESG-Rating zu, wenn ein bestimmter Prozentsatz der Positionen des Investmentfonds von MSCI für ESG-Zwecke bewertet wurde. • ESG-Rating für Unternehmen: MSCI vergibt ein ESG-Rating für Unternehmen, indem die ESG-Leistung eines Unternehmens im Verhältnis zu anderen Vergleichsunternehmen unabhängig von seinem finanziellen Erfolg auf Grundlage verschiedener ESG-Kriterien bewertet wird. Diese ESG-Kriterien beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen: Umwelt – Erhaltung der Biodiversität – Schutz der natürlichen Ressourcen – Klimaschutz – Vermeidung von Umweltverschmutzung und Abfall Soziales – Allgemeine Menschenrechte – Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit – Zwingende Nichtdiskriminierung – Sorgsame Behandlung des Humankapitals – Soziale Chancen

Corporate Governance

- Grundsätze der Unternehmensführung gemäß dem International Corporate Governance Network
- Grundsätze der Korruptionsbekämpfung gemäß dem UN Global Compact (UNGC)

• **ESG-Rating für Staaten und staatsnahe Emittenten:**

MSCI vergibt ein ESG-Rating für Emittenten wie Staaten, Gebietskörperschaften und mit Staaten verbundene Emittenten mit Blick auf die ESG-Risikofaktoren in der Wertschöpfungskette des jeweiligen Landes. Der Schwerpunkt liegt auf dem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, dem Recht auf grundlegende Dienstleistungen und der Umweltleistung.

Jedes Land ist mit anderen Natur-, Finanz- und Humanressourcen ausgestattet, was zu unterschiedlichen Ausgangspunkten für die Herstellung von Produktivgütern und die Erbringung von Dienstleistungen führt. Andere Faktoren wie ein aus ESG-Perspektive anerkanntes und wirksames Regierungs- und Justizsystem, geringe Anfälligkeit für Umweltauswirkungen oder andere externe Faktoren sowie günstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen können die Nutzung dieser Ressourcen ebenfalls beeinflussen.

Das Teilfondsmanagement beurteilt mögliche Anlagen anhand des vorstehenden MSCI ESG-Ratings.

Ausschlusskriterien:

Neben dem MSCI ESG-Mindestrating wendet der Teilfondsmanager Ausschlusskriterien auf Basis der von MSCI bereitgestellten Daten an. Zur Klarstellung: Diese Ausschlusskriterien gelten nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, Barmitteläquivalente und Derivate.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, die gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, und schließt auch Anlagen in Investmentfonds aus, die in Finanzinstrumente von Unternehmensemittenten mit Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien und/oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investieren.
- Das Teilfondsmanagement schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten mit einem MSCI Low Carbon Transition Score von null (0) oder eins (1) aus. Die Bewertung basiert auf dem gegenwärtig für das Unternehmen bestehenden Risiko und seinen Bemühungen zur Reduzierung der Kohlenstoffintensität. MSCI weist einen Low Carbon Transition Score auf einer Skala von 10 (höchste Bewertung) bis 0 (niedrigste Bewertung) zu.
- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Schuldinstrumenten von staatlichen Emittenten aus, wenn die betreffenden Länder von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden. Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert.
- Der Teilfonds schließt Anlagen in Investmentfonds aus, die laut MSCI-Daten in kontroversen Sektoren anlegen, deren Tätigkeiten mehr als eine bestimmte Umsatzschwelle generieren. Bei dieser Ausschluss-Bewertung werden nur relevante, für MSCI verfügbare Fondsbestände beurteilt. Es kann deshalb vorkommen, dass der Teilfonds in Investmentfonds mit Beständen anlegt, für die MSCI keine Daten zur Verfügung stehen. Klarstellend wird festgehalten, dass die nachstehenden Ausschlusskriterien nicht für Investmentfonds gelten, die vorwiegend in Finanzinstrumenten staatlicher Emittenten anlegen.

Ausschlüsse für Investmentfonds

- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspürenden Fragmenten) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die 10%* oder mehr ihres Umsatzes mit der Herstellung konventioneller Waffensysteme und -komponenten erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihres Umsatzes mit Waffen der zivilen Nutzung erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 0%* ihres Umsatzes aus dem Anbau und der Produktion von Tabak erzielen;

* Diese Umsatzschwellen gelten für Fondsbestände gemäß MSCI-Daten.

- Der Teilfonds schließt Direktanlagen in Finanzinstrumenten von Unternehmensemittenten aus, deren Umsätze die unten genannten Schwellenwerte überschreiten.

Ausschlüsse für Unternehmen

- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und deren Verkauf an externe Parteien erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus unkonventioneller Öl- und Gasförderung erzielen;
- Unternehmen, bei denen Verbindungen zu umstrittenen Waffen (Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht aufzuspuerenden Fragmenten) bestehen;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Nuklearwaffen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus konventionellen Waffensystemen und -komponenten sowie unterstützenden Systemen und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Herstellung und dem Einzelhandel von Waffen und Munition der zivilen Nutzung erzielen;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die an dem Abbau von Uran beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung aus Kernkraft erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus dem Eigentum oder Betrieb von Glücksspielstätten erzielen;
- Unternehmen, die an der Herstellung, Regie oder Veröffentlichung von Erwachsenenunterhaltung beteiligt sind;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von sexuell eindeutigen Produkten und Dienstleistungen erzielen;
- Unternehmen, die mehr als 5%* ihres Umsatzes aus der Produktion von Bioziden erzielen;
- Unternehmen, die an Geschäftstätigkeiten im Bereich der Gentechnik beteiligt sind;
- Unternehmen mit Verbindungen zu Palmöl aus nicht zertifizierten Quellen.

* Diese Umsatzschwellen gelten für Unternehmen gemäß MSCI-Daten.

Darüber hinaus werden die Teilfonds mindestens 80% ihres Nettovermögens in Vermögensgegenständen anlegen, die die einzeln beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
(...) Mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. (...)	(...) Mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. (...)

2. Für den Teilfonds **DB ESG Global Equity**

Nach der vorstehend angegebenen Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik und mit Blick auf die Richtlinien in den ESMA-Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-472-373), wird der Teilfonds wie folgt umbenannt:

Vor dem Standidatum	Ab dem Standidatum
DB ESG Global Equity	DB ESG Global Equity

3. Für den Teilfonds **DB Fixed Income Opportunities**

a) Aktualisierung des Abschnitts „Zusätzliche Ausschlüsse“

Der Abschnitt „Zusätzliche Ausschlüsse“ für den vorstehend genannten, gemäß Artikel 6 SFDR eingestuft Teilfonds wird überarbeitet, um innerhalb der DWS-Fonds bei allen Klassifizierungen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente

Methodik zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird die Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung gestrichen, sofern sie Teil der Ausschlussstrategie war.

Zusätzlich werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, um für mehr Klarheit und Genauigkeit des Abschnitts zu sorgen. Diese Änderungen tragen zu einer verbesserten methodischen Konsistenz und größerer Exaktheit bei.

b) Wegfall des Mindestanlagebetrags

Für die Anteilsklassen „DPMCH“, „USD DPMC“, „USD DPMDM“, „GBP DPMDH“ und „SEK DPMCH“ gilt künftig kein Mindestanlagebetrag.

Der Mindestanlagebetrag wurde gestrichen, da die „DPM“-Anteilsklassen bereits strengen Auswahlkriterien unterliegen, wie im Verkaufsprospekt vorgesehen: Diese Anteile sind institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, wobei die Investmentgesellschaft weiterhin das Recht hat, nicht qualifizierte Beteiligungen zurückzunehmen. Darüber hinaus ist der Zugang auf Gesellschaften der Deutschen Bank oder andere zugelassene Gesellschaften beschränkt, die Zeichnungen im eigenen Namen auf Rechnung von Anlegern vornehmen, die mit einer Gesellschaft der Deutschen Bank eine Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat haben.

Angesichts dieser strengen Anspruchsvoraussetzungen ist ein Mindestanlagebetrag als zusätzliches Kriterium für die Anlegereignung nicht mehr notwendig.

4. Änderung der Anlagepolitik

a) Für den Teilfonds **DB ESG Global Equity**

Im Zusammenhang mit Anlagen in Zielfonds wurde ein zusätzlicher Haftungsausschluss aufgenommen, da der Teilfonds mehr als 10% in Zielfonds anlegen kann. Demzufolge und vorbehaltlich Abschnitt 2 B. Buchstabe i) gilt die folgende Regelung:

Aus dem Teilfondsvermögen können Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA im Sinne von Abschnitt 2 A. Buchstabe I) erworben werden, wobei nicht mehr als 20% des Teilfondsvermögens in ein und denselben OGAW und/oder OGA investiert werden dürfen.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der getrennten Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten ist sichergestellt.

Anlagen in Anteilen eines anderen OGA, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, sind auf insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens begrenzt.

Bei Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder OGA können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses von bestimmten Anlagen oder des Einsatzes von Derivaten. Dementsprechend können die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds Anlagen ausdrücklich gestatten, die in dem Teilfonds nicht zulässig sind. Die Anlagepolitik des Teilfonds darf jedoch nicht über Anlagen in Zielfonds umgangen werden.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 2 B. Buchstaben a), b), c), d), e), I und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

b) Für alle Teilfonds

In Einklang mit Frage 6a der ESMA 34-43-392 und zur Angleichung daran wird die jeweilige Anlagepolitik im Verkaufsprospekt um einen speziellen Haftungsausschluss ergänzt, der besagt, dass die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds abweichen können.

Zusätzlicher Hinweis:

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den zum Stichtag jeweils gültigen Verkaufsprospekt und das maßgebliche Basisinformationsblatt anzufordern. Der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstige Verkaufsunterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen erhältlich. Diese Dokumente können auch unter www.dws.com/fundinformation abgerufen werden.

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Luxemburg, im April 2025

DB PWM